



STATUTEN

des Steirischen Jagdhunde-Prüfungsvereines

kompetent – verantwortlich – zeitgemäß

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen Steirischer Jagdhunde-Prüfungsverein (STJHPV)
- 2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3) Der STJHPV ist Mitglied beim ÖJGV und ÖKV.
- 4) Die Errichtung von Zweigstellen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- 1) Unterstützung und Förderung des Jagdhundewesens
- 2) Abhaltung von Prüfungen nach den Prüfungsordnungen des ÖJGV
- 3) Teilnahme an Jagdhundepräsentationen
- 4) Förderung der Weiter- und Ausbildung von LR und LRA

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Fortbildung
 - b) Seminare
 - c) Jagdhundepräsentationen
 - d) Vereinsnachrichten
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Subventionen
 - d) Erträge aus Prüfungen und Veranstaltungen
 - e) Legate
- 4) Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- 1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die den Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Spenden fördern.
- 3) Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden. Sie sind vom jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die eine Beitrittserklärung unter Benützung des vordruckten Formulars oder mit der elektronischen Beitrittserklärung an die Mitgliederverwaltung richten, sein. Die Beitrittserklärung ist bindend und verpflichtet im Falle der Annahme zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Nebengebühren.
- 2) Die Neubei-tritte werden in den Vereinsnachrichten verlautbart.
- 3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen (kein Einspruchsrecht) verweigert werden.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes in der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie verfügen über ein passives Stimmrecht.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- 1) Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Monats erfolgen. Er muss der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
- 2) Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung gegen die Statuten oder Schädigung von Vereinsinteressen und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten, aber keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2) Durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages erkennt das Mitglied die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane an.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- 4) Jedes ordentliche Mitglied ist antrags- und stimmberechtigt, kann wählen und gewählt werden.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung beizuwohnen. Eine Stimmübertragung an ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereines zu fördern, ihren Zahlungsverpflichtungen bis spätestens zur Mitgliederversammlung nachzukommen und Wohnungsänderungen der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- 7) Die Mitglieder stimmen der vereinsinternen elektronischen Datenverarbeitung zu.
- 8) Die Mitglieder sind über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8: Vereinsorgane

- 1) die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10)
- 2) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- 3) die Rechnungsprüfer (§ 14)
- 4) das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9: Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich binnen 5 Monaten nach Beginn des Vereinsjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a. Einberufung des Vorsitzenden
 - b. Beschluss des Vorstandes
 - c. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - e. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - f. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14Tage vor dem Termin schriftlich oder mittels vereinseigener Homepage oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor dieser bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

- 7) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht besteht nur bei eingelangtem Mitgliedsbeitrag.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- 9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein erster Stellvertreter. Ist dieser verhindert, dann der zweite Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 13) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vereinsvorstandes über die Führung der Vereinsgeschäfte (Tätigkeitsbericht).
- 2) Die Wahl der Vereinsorgane und Rechnungsprüfer. Diese erfolgt bei der Mitgliederversammlung für die nächste Funktionsperiode von 4 Jahren.
- 3) Wenn mindestens ein 1/10 der Mitglieder einen anderen, schriftlichen Wahlvorschlag spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer einbringen, so ist auch über diesen Wahlvorschlag abzustimmen.
- 4) Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, erfolgt die Wahl in offener Form.
- 5) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Gebühren.
- 6) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Ehrenzeichen an besonders verdiente Mitglieder.
- 7) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 11: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem ersten und zweiten Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Kassier und deren Stellvertretern, dem Prüfungsreferenten, dem Ausbildungsreferenten für die Leistungsrichteranwälter und höchstens 5 Beiräten.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle den Stellvertreter zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins.
- 2) Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder in dessen Auftrag einer seiner Stellvertreter und 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind; er fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 6) Der Vorstand kann Vertreter der einzelnen Jagdhunderassen als Fachberater kooptieren.
- 7) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und schließlich die Entscheidung aller Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 8) Entsendung von Delegierten in die verschiedenen Gremien des ÖJGV (Obmännerkonferenz, Generalversammlung, KAW, Vorstehhundekommission) und des ÖKV (Obmännerkonferenz, Generalversammlung,).
- 9) Der Vorstand erstellt den Wahlvorschlag und bestimmt einen nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied als Wahlleiter.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, leitet die Sitzungen und Versammlungen und trägt den Rechenschaftsbericht bei der Mitgliederversammlung vor. Seine Stellvertreter vertreten ihn bei dieser Tätigkeit auf seinen Wunsch oder bei seiner Verhinderung.
- 2) Der Vorsitzende ist befugt, Personen des engeren Vorstandes (Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassier, Prüfungsreferent) zur Vorbereitung der Tagesordnungspunkte der folgenden Sitzungen einzuberufen.
- 3) Dem Geschäftsführer obliegen der gesamte Schriftverkehr, die Protokollführung und die Vorbereitung des Rechenschaftsberichts für die Mitgliederversammlung. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Vorsitzenden und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- 4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 5) Er hat über Anordnung des Vorsitzenden die erforderlichen Zahlungen zu leisten und ist in Geldangelegenheiten zeichnungsberechtigt. Er hat bei der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzulegen, den Mitgliedsbeitrag für das kommende Vereinsjahr vorzuschlagen und allenfalls einen Voranschlag zu erstellen.
- 6) Aufgaben des Prüfungsreferenten sind es, die Prüfungen vorzubereiten, die Prüfungsleiter zu unterstützen und die Auswertung durchzuführen. Weiters den Bericht über die abgehaltenen Prüfungen in der Mitgliederversammlung zu erstatten.
- 7) Aufgabe des Ausbildungsreferenten für die Leistungsrichteranwärter ist es, diese in der Ausbildung zu unterstützen.
- 8) Der tierärztliche Referent berät als Beirat die Mitglieder in Fragen der Hundehaltung.

§ 14: Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Kassier hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15: Schiedsgericht

Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten werden von einem Schiedsgericht endgültig und mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Jede Partei wählt hierzu aus dem Stande der ordentlichen Mitglieder je zwei Vertreter. Diese wählen aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder einen Vorsitzenden.

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ZPO.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereines kann nur über Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Diese Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens, welches karikativen Zwecken zugeführt werden muss. Die

freiwillige Auflösung muss innerhalb von 4 Wochen der zuständigen Vereinsbehörde angezeigt werden.

Geschlechterspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Statuten sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.